



**Betriebsregelung
zum Verfahren
„Fliegen ohne Betriebsleiter“
am Flughafen Hof-Plauen
(EDQM)**

Verbundene Dokumente:

- Die mitgeltenden Vorschriften siehe Seite 7, Nr.8 dieser Betriebsregelung

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich.....	3
2. Umfang des Betriebes.....	3
3. Flugbetriebsverfahren.....	4
4. Flugbetriebsübergang.....	5
5. Verkehrssicherungspflicht des Flughafenunternehmers	5
6. Feuerlösch- und Rettungswesen	6
7. Flugerfassung & Abrechnung.....	7
8. Mitgeltende Bestimmungen	7
9. Schlussbestimmungen.....	8

Betriebsregelung zum Verfahren „Fliegen ohne Betriebsleiter“ am Flughafen Hof-Plauen (EDQM)

1. Geltungsbereich

Unter Beachtung und Anwendung der NfL 2024-1-3106 über die „Grundsätze über die Betriebsleitung auf Landeplätzen und Segelfluggeländen ohne Flugverkehrsdienste“ gilt diese Betriebsregelung ausschließlich für den Betrieb von Luftfahrzeugen bis zwei Tonnen maximaler Abflugmasse (MTOW) am Flughafen Hof-Plauen (EDQM).

Diese Betriebsregelung gilt zudem ausschließlich außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten, in denen kein Flugverkehr mit Flugverkehrskontrolldienst oder unkontrollierter Flugverkehr mit Flugbetriebsleiter stattfinden kann (PPR-Regelung). Flugverkehr ohne Betriebsleiter ist nur von SR -30 bis Betriebsbeginn oder Betriebsende bis SS +30 gestattet.

Piloten, welche Flüge gemäß dieser Regelung durchführen, haben vorher eine PPR-Genehmigung des Flugplatzunternehmers einzuholen. Die PPR-Genehmigung kann im Einzelfall auch generell an Anfragende erteilt werden. Ein entsprechendes Formular wird auf wird auf der Website www.airport-hof.de unter Punkt „Piloten Infos“ bereitgestellt.

2. Umfang des Betriebes

Folgende Flüge sind im Rahmen der Betriebsregelung **nicht erlaubt**:

- Flüge mit Luftfahrzeugen und Drehflüglern über 2 Tonnen MOTW
- Gewerbliche Flüge, welche gemäß NfL 2023-1-2792 RFFS benötigen
- Platzrundenflüge vor 9 Uhr und nach 20 Uhr Lokalzeit
- IFR-Flüge (ohne Flugregelwechsel)
- Flüge in der Nachtzeit bzw. nach/vor SS+30/SR-30
- Flüge bei schneebedeckten und/ oder vereisten Flugbetriebsflächen
- Flüge aus/in Drittstaaten, sowie Flüge, die zur polizeilichen und/oder zollrechtlichen Ein-/ Ausreise in den Wirtschaftsraum der EU dienen

Eine Möglichkeit, die Landebahnbefeuerung durch den Luftfahrzeugführer zu aktivieren besteht nicht.

3. Flugbetriebsverfahren

Der Luftfahrzeugführer hat im Folgenden die spezifischen Verfahren für einen An-/ Abflug am Flughafen Hof-Plauen (EDQM) zu beachten:

- a) Vor An-/ Abflug hat sich der Luftfahrzeugführer über den aktuellen Status der letzten Bahnkontrolle, veröffentlicht auf der Website (www.airport-hof.de/piloteninfo) zu informieren. Der Pistenzustandsbericht beschreibt die Verhältnisse zum genannten Zeitpunkt und gibt keine Gewähr über die tatsächlichen Verhältnisse zum geplanten Zeitpunkt des An-/ Abfluges wieder. Dies entbindet den Luftfahrzeugführer nicht, sich vor An-/ Abflug mittels eigener Inaugenscheinnahme vom betriebssicheren Zustand der Flugbetriebsflächen zu überzeugen.
- b) Vor An-/ Abflug hat sich der Luftfahrzeugführer über die lokalen Wetterverhältnisse zu informieren. Die Wetterstation des Flughafen Hof-Plauen operiert außerhalb der Betriebszeiten als automatische Station (AWAK-Klasse 3) und versendet Auto-METAR-Meldungen ohne Wettererscheinungen (z.B. Regenereignisse) zum DWD. Diese Meldungen sind über die üblichen Quellen abrufbar.
- c) Vor An-/ Abflug hat sich der Luftfahrzeugführer über Einschränkungen und besondere Betriebsverhältnisse zu informieren. Wichtige Quellen hierzu sind beispielsweise die Website des Airports, veröffentlichte NOTAMs, veröffentlichte Karten der AIP, veröffentlichte NfL oder Aushänge.
- d) Ein An-/ Abflug ist ausschließlich **nur mit eingeschaltetem Transponder/ FLARM/ ADSB** möglich, da zur Erfassung/Führung des Hauptflugbuches eine automatische Aufzeichnung der Flugbewegungen mittels JetVision stattfindet. Die Daten werden ebenfalls zur Abrechnung erhoben.
- e) Grundsätzlich sind bei An-/ Abflug jeweils Blindmeldungen per Funk auf der veröffentlichten Flugplatzfrequenz (124,355 Mhz) abzusetzen und die Absichten mitzuteilen. Hierbei gelten die gültigen, veröffentlichten Sprechfunkverfahren.
- f) Vor Abflug hat sich der Luftfahrzeugführer an den jeweiligen Rollhaltepunkten über die Hindernisfreiheit der Piste, sowie des An- und Abflugsektors frei von Verkehr zu versichern.
- g) Es wird empfohlen, über die veröffentlichten Pflichtmeldepunkte in den Platzrundenbereich ein- oder aus diesem auszufliegen, Der Ein-/ Ausflug über die Meldepunkte ist mittels Blindsendung per Funk mitzuteilen.
- h) Nach der Landung ist die Landebahn unverzüglich über die bestehenden Rollbahnen zu verlassen (§23 Abs. 1 Nr. 9 LuftVO).
- i) Das Abstellen von Luftfahrzeugen auf dem Vorfeld ist nur auf den dafür gekennzeichneten Positionen gestattet.
- j) Wird das Flugzeug am Vorfeld abgestellt, so trägt der Luftfahrzeugführer die Verantwortung, das Luftfahrzeug entsprechend gegen Wegrollen zu sichern und gegen unberechtigten Zugriff zu verschließen.

- k) Der Luftfahrzeugführer hat nach Sicherung des Luftfahrzeuges das Gelände über den öffentlichen Ausgang (Drehkreuz) zu verlassen. Ausnahme davon ist ein zeitnaher geplanter Abflug.
- l) Hat ein Luftfahrzeugführer die Zutrittsberechtigung zu Hallen, so sind diese nach Ein-/ Aushallen des Luftfahrzeuges jeweils wieder zu verschließen.
- m) Tanken ist nur mittels Tanktransponder über die bestehenden Tankautomaten möglich. Über den Tanktransponder erfolgt eine automatische Abrechnung.
- n) Weitere Regelungen der jeweils gültigen Flugplatzbetriebsordnung (FBO) bleiben unberührt.
- o) Notfallmanagement: Piloten müssen eigenständig Rettungsketten auslösen (Notruf/ ELT). Bei Unfällen und Störungen beim Flugbetrieb ohne Betriebsleiter ist der Flugplatzunternehmer oder seine Vertreter unverzüglich zu informieren.

4. Flugbetriebsübergang

Sofern der reguläre Flugbetrieb **mit** Flugverkehrskontrolle gemäß den veröffentlichten Betriebszeiten begonnen oder dieser beendet wird, kann dies der diensthabende Fluglotse im Tower mittels Blindsendung per Funk allen Teilnehmern mitteilen.

Sprechgruppe z.B.: „Tower Hof an alle: Kontrollzone ist aktiviert“ oder „... deaktiviert“

Alternativ **muss** sich der jeweilige Luftfahrzeugführer auf der Platzfrequenz nach dem Status des Flugplatzes bzw. Kontrollzone/Flugsicherungsdienstes erkundigen.

Sofern im Rahmen einer PPR-Regelung Betrieb mit Flugbetriebsleiter stattfindet, hat der Flugbetriebsleiter ebenfalls den Betriebsübergang in geeigneter Form per Funk mitzuteilen.

5. Verkehrssicherungspflicht des Flughafensunternehmers

Aufgrund dieser Betriebsregelung endet die Verkehrssicherungspflicht durch den Flughafenunternehmer nicht. Der Flughafenunternehmer verpflichtet sich, mindestens einmal täglich durch Einsatz von geschultem Personal (z.B. Bodenverkehrsdienst) den betriebssicheren Zustand des Flugplatzgeländes und seiner Betriebsflächen festzustellen und diesen mittels eines „Pistenzustandsberichts“ zu dokumentieren. Der Pistenzustandsbericht wird täglich automatisch auf der Website des Flughafensunternehmers (www.airport-hof.de/piloteninfo) veröffentlicht.

Die Benutzung des Geländes durch Luftfahrzeugführer außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten und im Rahmen dieser Betriebsregelung erfolgt auf deren eigene Gefahr hin. Durch die Benutzung des Flugplatzes mittels Start- /Landung nach Maßgabe dieser Betriebsregelung stimmt der Luftfahrzeugführer den Bedingungen konkludent zu. Der Flughafenunternehmer ergreift geeignete Maßnahmen, wenn ein betriebssicherer Zustand nicht gewährleistet ist und Schaden für Leib und Leben droht. Die Haftung des Flughafenunternehmers für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit bleibt davon unberührt.

6. Feuerlösch- und Rettungswesen

Während der veröffentlichten Betriebszeiten stellt der Flughafenunternehmer das Feuerlösch- und Rettungswesen nach CAT 5 gemäß der NfL 2023-1-2792 über die „Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder über das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Flugplätzen“ (RFFS-Services) sicher.

Außerhalb der Betriebszeiten wird außer dem folgenden Mindeststandard kein aktiver Brandschutz durch Personal des Flughafenunternehmers gestellt.

Folgendes Rettungsgerät wird zentral an der AVGAS-Tankstelle (vor dem Tower) in einem öffentlich zugänglichen Schutzkasten bereitgestellt:

- zwei Handfeuerlöscher mit je 9 Löschmitteleinheiten
- zwei Handfeuerlöscher mit je 15 Löschmitteleinheiten
- Verbandkasten nach VK DIN 14142
- ein Hebel- und Brechwerkzeug (z.B. „Halligan-Tool“)
- ein Gurttrennmesser
- eine Feuerwehrraxt (Funkenfrei nach DIN 14900)
- eine Handblechschere
- eine Handmetallsäge
- ein langhebeliger Bolzenschneider und ein Drahtseilschneider
- ein Einreißhaken mit Stiel (DIN 14851)
- zwei Decken
- 2 Paar Schnittschutzhandschuhe DIN EN 388 Gr. 9 oder 10

Darüber hinaus wird ein Alarmplan sichtbar an der AVGAS Tankstelle, sowie am Eingang öffentlich ausgehängt, welcher die zu verständigenden Rettungskräfte und Rettungsmaßnahmen beschreibt. Der Flugplatzunternehmer kontrolliert den vollständigen Inhalt des Schutzkastens in regelmäßigen Abständen.

7. Flugerfassung & Abrechnung

Luftfahrzeugführer haben bei An-/ Abflug stets den Transponder oder das FLARM-System zu aktivieren. Mittels der digitalen Erfassung durch die Applikation „JetVision“ werden alle Flugbewegungen (Starts/Landungen) automatisiert erfasst und ins Hauptflugbuch übernommen.

Die Abrechnung erfolgt über ein bestehendes Kundenkonto (Monatsrechnung oder Lastschriftverfahren; muss vorher a) oder mittels der App „aerops“ per Zahlungsanfrage digital erfolgen.

Gemäß der jeweils geltenden Flughafenentgeltordnung (FEO) ist der Flughafenunternehmer berechtigt, im Falle eines Zahlungsverzugs die Halterfeststellung durchzuführen.

8. Mitgeltende Bestimmungen

Zu dieser Betriebsregelung finden folgende weitere Dokumente Anwendung:

- Flugplatzgenehmigung durch das Luftamt Nordbayern
- Genehmigung zum *Flugbetrieb ohne Flugbetriebsleiter* durch das Luftamt Nordbayern
- Flughafenbenutzungsordnung (FBO) mit Anlagen in ihrer jeweils gültigen veröffentlichten Fassung
- Flughafenentgeltordnung (FEO) in ihrer jeweils gültigen veröffentlichten Fassung
- Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Flughafenunternehmers in ihrer jeweils gültigen veröffentlichten Fassung
- Veröffentlichungen in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) und im Luftfahrthandbuch AIP (z. B. Regelungen des Flugplatzverkehrs, Sichtflug- und Flugplatzkarte),
- Grundsätze des Bundes und der Länder für die Durchführung des Flugfunks auf Flugplätzen ohne Flugverkehrsdiensten
- Bekanntmachung über die Sprechfunkverfahren
- Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder über das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Flugplätzen

Folgende Dokumente stellt der Flughafenunternehmer über seine Website in jeweils aktueller Fassung bereit:

- AGB: www.airport-hof.de/agb
- Flughafenbenutzungsordnung (FBO), Flughafenentgeltordnung (FEO):
www.airport-hof.de/piloteninfo/flughafen-information

9. Schlussbestimmungen

Es besteht kein Rechtsanspruch auf ständige Verfügbarkeit und Gültigkeit dieser Betriebsregelung. Der Flugplatzbetreiber behält sich Änderungen oder die vollständige Einstellung des beschriebenen Betriebes vor.

Diese Betriebsregelung gilt auf unbestimmte Dauer und tritt mit Datum vom [DATE] in Kraft.

Flying without operations manager Consent form for Pilots

Hof-Plauen Airport (EDQM) permits flights without an operations manager, in accordance with the published operating regulations, exclusively outside of operating hours (PPR) when no flight operations manager or air traffic control personnel are available.

Pilots who wish to use Hof-Plauen Airport outside of operating hours in accordance with the above-mentioned procedure confirm with this form that they have taken note of the operating regulations, as well as the limited fire protection measures and the corresponding procedures for conducting flight operations. Flughafen Hof-Plauen GmbH & Co.KG, acting as the aerodrome operator, expressly points out that use of the airport grounds must comply with the 'Flying without an operating manager' regulations and with the Airport Operating Regulations (FBO).

I herewith confirm,

last name	First name
Street and number	Postalcode
Date of Birth	Licence and Licence no.

that I have taken note of the contents and procedures set out in the operating regulations for 'flying without an operations manager'.

Date, Place

Signature

Fliegen ohne Betriebsleiter

Einverständniserklärung des Piloten

Der Airport Hof-Plauen (EDQM) gewährt Fliegen ohne Betriebsleiter im Rahmen der veröffentlichten Betriebsregelung ausschließlich außerhalb der Betriebszeiten (PPR) in denen kein Flugbetriebsleiter oder Flugverkehrskontrollpersonal bereitgestellt werden kann.

Piloten, die den Airport Hof-Plauen außerhalb der Betriebszeiten nach oben genanntem Verfahren nutzen möchten, bestätigen mit diesem Formular, Kenntnis von der Betriebsregelung, sowie dem eingeschränkten Brandschutz und den entsprechenden Verfahren zur Durchführung für den Flugbetrieb genommen zu haben. Die Flughafen Hof-Plauen GmbH & Co.KG weist als Platzhalterin explizit darauf hin, dass die Nutzung des Flughafengeländes unter Einhaltung der Betriebsregelung „Fliegen ohne Flugleiter“, sowie unter Beachtung der Flughafen-Betriebsordnung (FBO) erfolgt.

Hiermit bestätige ich,

Name	Vorname
Straße	PLZ
Geburtsdatum	Lizenzart & Nr.

dass ich von den Inhalten und Verfahren der Betriebsregelung für „Fliegen ohne Betriebsleiter“ Kenntnis genommen habe.

Ort, Datum

Unterschrift

A L A R M P L A N

! Ruhe bewahren !

! Alarmierung der Rettungsleitstelle über Rufnummer 112 !

FEUERWEHR	112
POLIZEI	110

Bei Unfall auf am Airport Hof-Plauen (EDQM):
Informationen nach 5-W-Regel:

- **WER** meldet? (Rückrufnummer angeben!)
- **WO** ist der Unfall passiert?
- **WAS** ist passiert?
- **WIEVIELE** Personen sind verletzt?
- **WANN** ist es passiert?
- **dann WARTEN** auf Rückfragen !

Bei Flugunfällen Angaben über:

- **Art des Luftfahrzeugs?**
- **Anzahl der Insassen?**
- **Eingeleitete Maßnahmen?**

MASSNAHMEN VOR ORT:

- **Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.**
- **Unfallstelle weiträumig absperren.**
- **Einweiser für Rettungsfahrzeuge bereitstellen.**
- **Kompetente Person wegen mögl. Rückfragen ans Telefon.**
- **Außer im Rahmen von Rettungsmaßnahmen dürfen am Unfallort keine Veränderungen vorgenommen werden!**
- **Keinerlei Informationen an nichtamtliche Stellen (Presse)!**
- **Airport Management unverzüglich benachrichtigen**
(+49 171 99957132)!

Bei Unfall außerhalb des Airports:

- Alarmierung ILS-Leitstelle Hof
Telefon: 09281 / 7395100
- Angaben über Luftfahrzeugtyp, Anzahl Personen, Flugroute + -ziel.
- Ist die Unfallstelle nicht bekannt, letzte bekannte Position und Flugrichtung oder ungefähre Unfallstelle angeben.

Bei ALLEN Unfällen mit Luftfahrzeugen sind zu informieren:

Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung (BFU):
Telefon: 0531 – 3548–0, Fax: –246

Ereignismeldung über: ECCAIRS 2 – aviationreporting.eu

Luftamt Nordbayern
Tel. 0911 527000

Sonstige Rufnummern:

- Rettungshubschrauber „Christoph 20“
Telefon via Rettungsleitstelle: 09281 / 7395100
- Nächstes Krankenhaus SANA Klinikum Hof
Telefon: 09281 980
- Deutsche Flugsicherung GmbH, Niederlassung München
Telefon: 089 9780-330 (Wachleitung)
- Deutscher Wetterdienst
Telefon: 069 – 8062 –2695

NOTSENDER (ELT, PLB) - ALARM / -FEHLALARM

Informationen über Lfz, Flugroute, Anzahl Personen, etc. an:

- MRCC Falmouth / UK, Telefon: +44 - 1326 317575 (Englisch!)
- ARCC Münster / D, Telefon: 0251 - 135757 oder 135758

Flughafenstr. 118
90411 Nürnberg

Sachbearbeiter:
Herr Frank Pierdzig
Telefon: 0911/52700-0

Zimmer:
01.013

Durchw.: Telefax:
32

Bei Zahlung und Rückfragen bitte angeben:
Buchungskennzeichen: **5309.8618.8209**

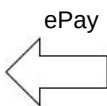
Flughafen Hof-Plauen GmbH & Co.KG
Pirk 20
95032 Hof

Grund der Forderung:
RMF-SG25-3721.9-4-3-9 Fliegen
ohne Betriebsleiter

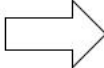
Kostenrechnung

fällig am	08.09.2026
Rechnungsbetrag	750,00 EUR

Bezeichnung der Forderung, ggf. Berechnung im Einzelnen
Verkehrslandeplatz Hof-Plauen; Fliegen ohne Betriebsleiter



Bitte begleichen Sie den Rechnungsbetrag unter Angabe des Buchungskennzeichens bis zum Fälligkeitstag. Bitte beachten Sie, dass Einzahlungen ohne Buchungskennzeichen und verspätete Einzahlungen Ihnen und der Kasse unnötige Mühen und Kosten verursachen (ggf. Mahnung und Zwangsvollstreckung).



Sofern Rückfragen erforderlich sind, wenden Sie sich bitte an den oben angegebenen Sachbearbeiter. Geben Sie den Grund der Forderung und das Buchungskennzeichen an.

Achtung: Bei Überschreiten der Fälligkeit werden Säumniszuschläge von der Kasse erhoben.

Hinweis: Die Kostenrechnung wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Zahlungen werden erbeten an: Freistaat Bayern			
Bayerische Landesbank München	HypoVereinsbank Landshut	Bundesbank, Filiale Regensburg	
BIC: BYLADEMMXXX	BIC: HYVEDEMM433	BIC: MARKDEF1750	
IBAN: DE75 7005 0000 0001 1903 15	IBAN: DE65 7432 0073 0000 8011 19	IBAN: DE04 7500 0000 0074 3015 15	
Betrag:	750,00 EUR	oder elektronisch: www.epay.bayern.de	
Verwendungszweck:	5309.8618.8209		
Dienststelle Flughafenstr. 118 90411 Nürnberg		Verkehrsanbindung U2 Haltestelle Flughafen Buslinie 30 Haltestelle Luftamt Buslinie 33 Haltestelle Flughafen	Sprechzeit Montag - Donnerstag 08:00 - 16:00 Uhr Freitag 08:00 - 13:00 Uhr
	Email		